

## **Förderreglement Energie der Gemeinde Vaz/Observaz**

Vom Gemeindevorstand am 8. November 2018 erlassen, Teilrevision von Art. 7 am 9. Mai 2019, Teilrevision von Art. 4 am 21.10.2025

### **Art. 1**

**Grundsatz** Die Gemeinde Vaz/Observaz verwaltet und verteilt die Erträge des Stromsparfonds an Dritte, gemäss dem Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Vaz/Observaz (862).

### **Art. 2**

**Zweck** Dieses Reglement bezweckt den gezielten Einsatz der für die Beiträge an Dritte reservierten Mittel zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Damit werden die energiepolitischen Ziele der Gemeinde und die Bestrebungen für das Label Energiestadt unterstützt.

### **Art. 3**

**Allgemeine Bestimmungen**

- a) Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.
- b) Förderbeiträge werden für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Vaz/Observaz ausgerichtet.
- c) Verschiedene Förderbeiträge gemäss diesem Reglement oder Förderbeiträgen Dritter (z. B. Kanton oder Bund) dürfen kumuliert werden.
- d) Über die Ausgaben und die geförderten Massnahmen wird durch die Abteilung Werke jährlich ein Bericht erstellt und in geeigneter Form kommuniziert.

**Art. 4<sup>2</sup>**

Geltungs-  
bereich/  
geförderte  
Massnahmen

**Erhöhung kantonaler Förderbeiträge**

Die Gemeinde Vaz/Obervaz erhöht die vom Kanton Graubünden gewährten Förderbeiträge nach dem Energiegesetz des Kantons Graubünden um 10 %. Ausgenommen sind Förderungen von Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Studien. Bei allen Förderungen darf der Beitrag insgesamt sowie zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand 50 % der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen. Der Beitragsrahmen beträgt maximal CHF 30 000 pro Projekt. Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wird der jährliche Beitragsrahmen überschritten, werden die Gesuche auf eine Warteliste gesetzt. Die Gesuche müssen vor Baubeginn und innerhalb 90 Tage nach der Zusicherung des Kantons eingereicht werden. Die Gültigkeitsdauer der Förderzusage beträgt zwei Jahre ab Datum der Zusicherung. Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen. Der Gemeindevorstand kann die Höhe der Förderung bei Bedarf einmal jährlich anpassen. Die Förderung gilt für Projekte ab 1. Januar 2026.

**Niederschwellige Energieberatung mit Begehung vor Ort**

Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in der Gemeinde Vaz/Obervaz können bei den durch die Gemeinde akkreditierten Energieberatern eine Energieberatung beziehen. Von dieser niederschweligen Energieberatung (Heizungersatz, energetische Erneuerung der Gebäudehülle, Solardach, GEAK Plus etc.) mit vor Ort Begehung trägt die Gemeinde 50 % der Beratungskosten. Es werden max. CHF 1000.– ausbezahlt. Die restlichen Kosten für die Energieberatung werden durch die Eigentümerin und den Eigentümer getragen.

**Art. 5**

Ausschlussgründe

Pro Liegenschaft darf innerhalb von 10 Jahren oder bei einem Eigentümerwechsel eine subventionierte Beratung beansprucht werden.

**Art. 6**

Beitrags- Gesuche Energie- beratungen	<p>Gesuche um Beiträge für die niederschwellige Energieberatung sind schriftlich und unter Beilage der Offerte für die Energieberatung zu richten an: Gemeinde Vaz/Observaz, Abteilung Werke, Plam dil Roisch 2, 7078 Lenzerheide</p> <p>Die Gesuche sind vor Beratungsbeginn bei der Gemeinde Vaz/Observaz, Leiter Werke, auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular und versehen mit den darauf vermerkten Unterlagen einzureichen.</p> <p>Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die förderberechtigten Energieberatungen sind innerhalb von 12 Monaten ab Erteilung der provisorischen Förderzusage auszuführen. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die finanziellen Fördermittel. Eine Verlängerung wird nur in Ausnahmefällen erteilt.</p> <p>Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung der Schlussrechnung mit Kopie des Beratungsberichtes. Es ist Sache der Gesuchstellenden, die erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung fristgerecht einzureichen.</p> <p>Beiträge werden nicht ausbezahlt, ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn Auflagen verletzt, die Beträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt oder nicht in dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet worden sind.</p>
---	--

**Art. 7<sup>1)</sup>**

Entscheid	Über die Gewährung von Beiträgen entscheidet der Leiter Werke. Auf die Ausrichtung von Beiträgen aus vorliegendem Reglement besteht kein Rechtsanspruch.
-----------	--

**Art. 8**

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand am 1. Januar 2019 in Kraft.
---------------	---

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 9. Mai 2019

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 21. Oktober 2025